

Ratgeber für Opfer von Gewalttaten



Bezirksregierung
Münster



Versorgungsverwaltung
Nordrhein-Westfalen



Inhalt

2

Die Gewalt	4
Reaktionen	4
Folgen der Gewalt	5
Erinnerung	6
Selber schuld?	6
Vergewaltigung	7
Der Täter ist ein Bekannter	7
Gewalt verarbeiten	8
Was ist ein psychisches Trauma?	8
Wann ist Hilfe nötig?	9
Wer kann helfen?	9
Opferbetreuung	10
Infoline 0800-654-654-6 für Gewaltopfer	10
Das Kölner Opferhilfe-Modell und die Trauma-Ambulanzen	11
Opferentschädigungsgesetz	12
Geltungsbereich des Gesetzes	12
Anspruchsvoraussetzungen	13
Umfang der Leistungen	14
Ablehnungsgründe	14
Ausnahme	14
Adressen	16
Impressum	21
Antragskarte	23

Jeder kann zum Opfer einer Gewalttat werden, wir alle werden täglich mit Kriminalität in unserer Gesellschaft konfrontiert. Wir wünschen Ihnen, dass Sie im Fall der Fälle von ihrer Familie, ihren Verwandten und Freunden aufgefangen und unterstützt werden.

Doch Gewaltopfer haben auch einen Anspruch gegen den Staat. Sie haben das Recht auf Wiederherstellung ihrer leiblichen und seelischen Unversehrtheit. Grundlage für Entschädigungsleistungen an Gewaltopfer ist das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen beraten und informieren Opfer von Gewalttaten und ihre Angehörigen. Dabei pflegen sie den engen Kontakt beispielsweise zur Polizei, aber auch zu vielen nichtstaatlichen Organisationen wie dem „Weißen Ring“. Durch diese Zusammenarbeit wollen wir Ihnen die bestmögliche Hilfe zukommen lassen.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, mit der Gewalt, die Ihnen widerfahren ist, besser umzugehen. Wir erläutern mögliche Folgen und geben Hilfen, wie Sie die extrem belastende Situation besser verarbeiten können, damit Sie möglichst bald wieder zu einem unbeschwerten Leben finden. Gleichzeitig informieren wir Sie über die Grundlagen des Opferentschädigungsgesetzes und nennen Ihnen im Anhang eine Vielzahl von nützlichen Adressen.

Die Gewalt

4

Als Ihnen Gewalt angetan wurde, haben Sie sich selbst vielleicht ganz anders erlebt als im normalen Alltag. Eine solche Situation wird oft als unwirklich „wie in einem Film“, beschleunigt oder verlangsamt wahrgenommen. Manche Menschen beobachten sich in diesen gefährlichen Momenten von der Position eines Außenstehenden oder glauben sogar, sie seien gar nicht selbst betroffen. Selbst Schmerzen spüren sie manchmal erst später, wenn alles vorbei ist. Sie können sich bisweilen an wichtige Ausschnitte der Situation nicht erinnern, während andere Details überdeutlich im Gedächtnis bleiben. Viele Opfer sind äußerst verwirrt (sie wissen nicht mehr, wo sie sind, was wirklich passiert ist, wie es dazu kam), oder sie tun Dinge, die für sie ganz ungewöhnlich sind. Daraus lässt sich eine wichtige Erkenntnis ableiten: Sie sind nicht „verrückt“, weil sie sich anders wahrnehmen. Sie reagieren nur auf eine „verrückte“ Situation, die sie unvorbereitet getroffen hat.

Reaktionen

Man kann die Reaktionen auf Gewalt in drei Phasen einteilen, die aufeinander folgen:

- Schockreaktion
- Einwirkungsphase
- Erholungsphase

In der Regel tritt zunächst ein schockartiger Zustand auf, in dem Betroffene noch sehr aufgeregt, verwirrt, traurig oder wütend sind. Manche Opfer fühlen sich wie betäubt. Dieser Zustand geht nach einigen Stunden oder Tagen zurück.

Die Zeit danach bezeichnen Traumapsychologen als Einwirkungsphase. Sie kann einige Wochen dauern. Betroffene versuchen, mit der Gewalterfahrung fertig zu werden und zu einem normalen Leben zurückzufinden. Diese Zeit steht immer noch stark unter dem Eindruck des Ereignisses. Auch jetzt treten häufig noch Wut, Angst, Depressionen, Selbstzwei-

fel, Schlafprobleme und andere Schwierigkeiten auf. Nach einiger Zeit erholen sich viele Menschen von den schreckliche Erlebnissen. Wichtig ist, sich Zeit zu lassen und sich nicht zu drängen, mit allem schnell „fertig werden“ zu müssen. Nehmen Sie sich die Zeit, die sie brauchen. Und lassen Sie sich nicht von anderen drängen.

Aber: Nicht jede Betroffene oder jeder Betroffene erholt sich wieder.

Leider müssen einige Gewaltopfer mit erheblichen gesundheitlichen Schäden rechnen, die Folge der seelischen Erschütterung und Verletzung sind, die sie erlitten haben.

Diese Folgen können unter Umständen jahrelang anhalten. Davon sind einige Menschen deutlich schwerer betroffen als andere.

Dies hängt unter anderem von Schwere und näheren Umständen der Gewalt ab und von der Möglichkeit, sich wieder sicher fühlen zu können. Besonders in der Schock- und Einwirkungsphase werden Sie sich vielleicht noch als sehr verändert erleben. Während der Erholungsphase gelingt es Ihnen dann langsam, zu einem normalen Leben zurückzukehren und das Trauma zu verarbeiten.

Folgen der Gewalt

Opfer von Gewalttaten können unter den verschiedensten Erscheinungen leiden, dazu gehören zum Beispiel:

- Schlafstörungen,
 - Albträume,
 - ständiges Wiedererleben der Verbrechenssituation,
 - Depressionen und
 - Angstzustände. Viele trauen sich auch nach Jahren nicht mehr aus dem Haus.
- Manche leiden unter
- Nervosität,
 - Konzentrationsschwierigkeiten
- oder

- einem tiefen Misstrauen gegenüber anderen Menschen.

An Orten und in Situationen, die vielleicht auch nur entfernt an den Überfall erinnern, wird die Angst schnell wieder lebendig. Deshalb trauen sich einige Betroffene kaum noch aus dem Haus.

Nicht selten gibt es schleichende Veränderungen, die Opfer nicht mit der traumatischen Erfahrung in Zusammenhang bringen. Sie merken zum Beispiel, dass sie an nichts mehr Freude haben und ihnen alles egal ist. Oder sie fühlen sich andauernd unwohl, reagieren gereizt auf ihre Angehörigen, Freunde und Kollegen. Einige haben Konzentrationsprobleme, sind innerlich abwesend oder extrem vergesslich.

Fragen Sie sich daher ab und zu selbst, ob es Ihnen jetzt langsam wieder besser geht, oder inwieweit sich Ihr Leben im Vergleich zu vorher verändert hat.

All diese Probleme müssen nicht auftreten. Bei den meisten Betroffenen sind diese Beschwerden nicht sehr intensiv oder hören nach kurzer Zeit wieder auf. Ist dies jedoch nicht der Fall, kann das ein Zeichen dafür sein, dass Sie zu der Gruppe Betroffener gehören, die ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung von Langzeitfolgen hat (Risikogruppe).

Erinnerung

Ein großer Teil der Betroffenen kann sich nicht mehr genau daran erinnern, was passiert ist. Das gelingt dann erst mit der Zeit, Stück für Stück. Häufig ist es auch nicht zu begreifen, wie es zu der Situation kommen konnte. In einigen Fällen lassen sich die Hintergründe der Tat nicht klären.

Selber schuld?

Manchmal glauben Opfer von Gewaltverbrechen, dass sie selbst Schuld oder zumindest Mitschuld hatten. Sie werden sogar von Außenstehenden, selbst von Freunden oder Verwandten beschuldigt, besonders bei Vergewaltigungen. Dies

kann auch in verdeckter Form geschehen („mir wäre das nicht passiert...“). Solche Beschuldigungen sind sehr belastend und können tiefe Selbstzweifel auslösen. Und: Sie treffen in den allermeisten Fällen nicht zu!

In der Mehrzahl der Fälle kommt es nur deshalb zu Beschuldigungen des Opfers, weil man sich nicht um eine zutreffende Erklärung für die Gewalttat bemüht.

Vergewaltigung

Vergewaltigungen gehören zu den schwersten Übergriffen, die ein Mensch erleben kann. Entsprechend schwer ist es, sich davon zu erholen. Eine Vergewaltigung wird als tiefe Demütigung, Erniedrigung und Verletzung der Menschenwürde erfahren. Sie kann das Vertrauen zu anderen Menschen, zu sich selbst und zum eigenen Körper zutiefst erschüttern. All dies zu verarbeiten oder zu vergessen ist sehr schwierig.

Ekel vor sich oder anderen, sich übergeben müssen und Partnerprobleme treten fast regelmäßig auf und halten lange an. Eine wirksame Verarbeitung ist ohne professionelle Hilfe kaum möglich.

Leider finden vergewaltigte Frauen oft nur wenig Verständnis bei Freunden, Verwandten oder Kollegen. Im Gegenteil werden oft Selbstzweifel noch unterstützt, mit denen sich betroffene Frauen ohnehin schon quälen.

Der Täter ist ein Bekannter

Kannte das Opfer den Täter schon vor der Tat, so ist dieser Umstand besonders belastend. Viele Betroffene fragen sich dann, wie es zu dem Ausbruch von Gewalt kommen konnte, und ob sie etwas falsch gemacht haben. Wie soll man sich verhalten, wenn der Täter zugleich ein alter Bekannter, vielleicht sogar der Lebenspartner oder ein Verwandter ist? Hemmungen, zum Beispiel rechtliche Schritte gegen den Täter zu ergreifen, sind nichts Unnatürliches. Sehr häufig scheint die gesam-

te Situation so verwickelt zu sein, dass man selbst den Überblick verliert und nicht weiter weiß. Hier wäre die Hilfe durch eine Beratungsstelle, zum Beispiel durch die Familienberatung oder andere Einrichtungen (die Adressen nennt Ihnen Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung) zu erwägen. Alles, was Sie dort sagen, bleibt vertraulich, und Sie können Ihre Entscheidungen frei und eigenständig treffen. Niemand wird dort versuchen, Sie zu etwas zu überreden, was Sie selbst nicht wollen.

Gewalt verarbeiten

Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Erholung! Achten Sie darauf, dass Sie sich sicher fühlen können, reden Sie mit Freunden und Verwandten, denen Sie wirklich vertrauen. Gönnen Sie sich vor allem die nötige Ruhe.

Einige Opfer werden von sehr belastenden Erinnerungen immer wieder überfallen. Andere haben Mühe, sich zu erinnern, und vermeiden es, an den Vorfall zu denken. Versuchen Sie, das richtige Maß zwischen Erinnern und Vergessen-Wollen zu finden, so dass Sie das Erlebnis nach und nach verarbeiten können, ohne sich zu überfordern und unter Druck zu setzen.

Suchen Sie sich Menschen, denen Sie vertrauen können und scheuen Sie sich nicht, Ihre Sorgen und Ängste zu schildern.

Was ist ein psychisches Trauma?

Opfer von Gewalttaten haben ein psychisches Trauma erlitten. Ein Trauma ist eine Wunde, eine Verletzung der Seele. Das lässt sich durchaus mit körperlichen Verletzungen vergleichen: Auch eine seelische Wunde braucht Pflege und Zeit, um zu verheilen.

Ein Trauma ist ein so überwältigendes Erlebnis, dass die Seele automatische Schutzreaktionen entwickelt. Dies geschieht zum Beispiel, indem man sich glauben macht, dass es gar nicht tatsächlich passiert ist, oder indem man jede Erinnerung und

die dazugehörigen Gefühle vermeidet.

Die meisten ungewohnten Veränderungen, die man bei sich beobachten kann, sind solche Schutzversuche.

Wann ist Hilfe nötig?

Es ist ganz normal, sich bei seelischen Verletzungen helfen zu lassen, ebenso wie man bei körperlichen ja auch einen Arzt aufsucht. Auch gleich in der ersten Zeit, wenn es Ihnen vielleicht noch sehr schlecht geht, sollten Sie keine Hemmungen haben, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, zum Beispiel an eine Trauma-Ambulanz (Adressen im Anhang ab Seite xx). Hier stellen Fachleute fest, ob Sie zur Risikogruppe (für die Entwicklung von Langzeitfolgen) gehören und wie man Ihnen helfen kann.

Psychologische Hilfe hat folgende Ziele:

- Hilfe bei Schwierigkeiten im Alltag
- Hilfe im Umgang mit den oft überwältigenden Gefühlen.

Dadurch kann frühzeitig der natürliche Verarbeitungsprozess wiederhergestellt bzw. beschleunigt und erleichtert werden.

Wer kann helfen?

Wichtiger als die Strafverfolgung ist für Gewaltopfer oft die staatliche Anerkennung als Opfer und der daraus entstandenen Folgen. Dies ist eine Aufgabe der Versorgungsverwaltung NRW, die als staatliche Sozialverwaltung eine besondere Verantwortung für Gewaltopfer trägt.

Möglicherweise stehen Ihnen Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erläutern Ihnen gerne das Antragsverfahren. Sie sind im Umgang mit den Betroffenen geschult und werden sensibel auf Ihre Fragen eingehen. Persönliche Gespräche werden in aller Regel in einem ungestörten Raum geführt. Sie können natürlich einen Menschen Ihres Vertrauens zu dem

Gespräch mitbringen.

Bitte bedenken Sie: Als Opfer einer Gewalttat sind Sie kein Bittsteller. Sie sind im Gegenteil ein Staatsbürger mit besonderen Rechten, auch dann, wenn Sie sich selbst Vorwürfe machen, die Gefahr nicht rechtzeitig erkannt zu haben. Die Versorgungsverwaltung NRW ist bestrebt, Ihnen bei der Überwindung der Folgen der Gewalt zu helfen. Dabei arbeitet sie eng mit den Opferschutzbeauftragten der Polizei zusammen. Den Kontakt zu den Opferschutzbeauftragten kann jeder Polizeibeamte auch kurz nach der Gewalttat herstellen. Scheuen Sie sich nicht, danach zu fragen.

Opferbetreuung

In jedem nordrhein-westfälischen Versorgungsamt (Adressen im Anhang ab Seite 16) stehen Ansprechpartner für Sie zur Verfügung. Für schwierige Fälle, zu deren Einschätzung und anschließenden Bewertung traumapsychologisches Fachwissen notwendig ist, wurde im Dezernat 102 der Bezirksregierung Münster eine Stelle für Psychologische Opferbetreuung eingerichtet. Mit Hilfe der Psychologischen Opferbetreuung sollen in erster Linie die Opfer, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialverwaltung unterstützt werden (Adresse im Anhang ab Seite 16)

Infoline 0800-654-654-6 für Gewaltopfer

Eine Soforthilfe finden Sie auch in der „Infoline für Gewaltopfer“.

Die Versorgungsverwaltung NRW hat für die Betroffenen einen kostenlosen Notruf eingerichtet. Sie können eine zentrale, kostenlose Nummer (0800-654-654-6) in Nordrhein-Westfalen anwählen und werden dann direkt mit Ihrem zuständigen Amt verbunden. Sie werden vertraulich über bestehende Hilfsmöglichkeiten und weitere Ansprechpartner informiert. Außerhalb der regulären Arbeitszeiten zeichnet ein Anrufbe-

antworter die Gespräche auf. Wenn Sie es wünschen, rufen wir Sie gerne zurück.

Das Kölner Opferhilfe-Modell und die Trauma-Ambulanzen

Diese Hilfen sind Teile des Kölner Opferhilfe-Modells, einer Initiative des Sozialministeriums und des Institutes für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Köln. Sie sollen die Hilfen für Gewaltopfer verbessern.

Das Konzept wird auf alle anderen Städte und Gemeinden übertragen, um Betroffene direkt vor Ort über Einrichtungen im Bereich der Opferhilfe beraten zu können.

Weitergehende Informationen sind in der Broschüre „Neue Wege in der Opferhilfe“ zusammengefasst, die Sie kostenlos bestellen können bei der

■ Bezirksregierung Münster, Abteilung für Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt, Von-Vincke-Str. 23-25, 48153 Münster, Telefon 0251-411-0, Fax 0251-411-3800, E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Wenn die Seele erste Hilfe braucht, muss schnell gehandelt werden. Deswegen hat das Land NRW spezielle Trauma-Ambulanzen für Gewaltopfer eingerichtet. Zurzeit (Stichtag 1. März 2003) gibt es neun Ambulanzen. Schon in Kürze soll das Angebot flächendeckend sein (Adressen der Trauma-Ambulanzen im Anhang ab Seite 19).

Wenn Sie die schnelle Hilfe in Betracht ziehen, wenden sie sich an eine dieser Einrichtungen. Soweit in Ihrer näheren Umgebung noch keine Opferambulanz benannt ist, sollten Sie Verbindung mit dem Deutschen Institut für Psychotraumatologie (DIPT) oder mit dem zuständigen Versorgungsamt (Adressen im Anhang ab Seite 16) aufnehmen. Hier erhalten Sie erste Informationen über fachkundige Beratungsmöglichkeiten.

In diesen Einrichtungen bekommen Sie auch Unterstützung

bei der Suche nach:

- einer Selbsthilfegruppe mit Teilnehmern, denen es ähnlich ergangen ist,
- einer Beratungsstelle für spezielle Opfergruppen,
- einem/er Therapeuten/in für eine längere ambulante Psychotherapie, der/die speziell in der Behandlung traumatischer Erlebnisse geschult und erfahren ist.

Beratung und Auskunft erteilen auch die Opferschutzbeauftragten der Polizei und nichtstaatliche Organisationen, wie zum Beispiel der Weiße Ring e.V. (Adresse im Anhang ab Seite 19).

Opferentschädigungsgesetz

Wer in Deutschland durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten.

Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz gilt für Ansprüche aus Gewalttaten, die nach dem 15. Mai 1976 begangen worden sind. Es gilt dann, wenn die Schädigung im Bundesgebiet oder außerhalb dieses Gebietes auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist.

Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, können durch eine „Härteausgleichsregelung“ ebenfalls Leistungen erhalten. Hier ist jedoch Voraussetzung, dass die Berechtigten

- allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H.) und
- bedürftig sind und
- im Geltungsbereich des OEG ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Ob jemand „bedürftig“ ist, wird im Einzelfall geprüft und ist

auch abhängig von dessen Einkommen.

Anspruchsvoraussetzungen

Es muss eine Gewalttat vorliegen. Eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes ist ein „vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person“.

Dazu zählt laut Opferentschädigungsgesetz auch:

- die „vorsätzliche Beibringung von Gift“,
- die „fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein Verbrechen mit gemeingefährlichen Mitteln, zum Beispiel Brandstiftung oder ein Sprengstoffanschlag“.

Anspruchsberechtigt sind Geschädigte oder Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern). Geschädigt ist ebenfalls, wer die gesundheitliche Schädigung bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen, tätlichen Angriffs erlitten hat.

Auch in Deutschland wohnende Ausländer sowie ausländische Touristen und Besucher können Entschädigungsleistungen erhalten. Für diesen Personenkreis gelten spezielle Anspruchsvoraussetzungen und Sonderregelungen über Art und Umfang der im Einzelfall möglichen Leistungen.

Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Der Beginn der Versorgungsleistung hängt ab vom Zeitpunkt der Antragstellung. Es empfiehlt sich, den Antrag unverzüglich zu stellen. Ein formloser Antrag beim jeweils zuständigen Versorgungsamt genügt. Hierzu können Sie auch die vorbereitete Antwortkarte (siehe Seite 23/24) verwenden, Sie erhalten dann vom Versorgungsamt weitere Nachricht. Der Antrag kann auch bei allen anderen Sozialleistungsträgern, zum Beispiel einer Krankenkasse oder einem Rentenversicherungsträger, und in den Gemeinden abgegeben werden.

Die Geschädigten sollten unverzüglich Strafanzeige erstatten oder aber Strafantrag stellen. Diesen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verfolgung des Täters müssen Geschädigte leisten, um ihre Ansprüche nicht zu verlieren.

Umfang der Leistungen

Die Versorgung wird nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

Sie umfasst insbesondere

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenrente
- Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer, Waisen und Eltern
- Bestattungs- und Sterbegeld
- Kapitalabfindungen/Grundrentenabfindung
- Fürsorgeleistungen

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Sach- und Vermögensschäden werden dem Geschädigten grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für am Körper getragene Hilfsmittel, Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz.

Ablehnungsgründe

Anträge sind insbesondere abzulehnen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn sein Verhalten Grund für die Schädigung ist. Eine aktive Beteiligung an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatland oder die Verwicklung in die organisierte Kriminalität führen ebenfalls zum Leistungsausschluss.

Leistungen nach dem OEG können abgelehnt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

Ausnahme

Das Gesetz findet keine Anwendung bei Schäden aus einem tätlichen Angriff, die vom Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungs-

fonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gerichtet werden.

Anschrift:

Verein Verkehrsoferhilfe e.V., Glockengießerwall 1/V, 20095
Hamburg

Die Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen

Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bereich Sie als Antragsteller/in Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Nordrhein-Westfalen, wenden Sie sich bitte an das Versorgungsamt Münster. Sie können auch per E-Mail mit den Versorgungsämtern Kontakt aufnehmen.

Versorgungsamt Aachen

Schenkendorfstraße 2-6, 52066 Aachen

Postanschrift: Postfach 102034, 52020 Aachen

Tel. 0241/5107-0

E-Mail: poststelle@vamt-ac.nrw.de

Zuständigkeitsbereich: Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg;

kreisfreie Stadt Aachen

Versorgungsamt Bielefeld

Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld

Postanschrift: Postfach 100327, 33503 Bielefeld

Tel. 0521/599-0

E-Mail: poststelle@vamt-bi.nrw.de

Zuständigkeitsbereich: Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn;

kreisfreie Stadt Bielefeld

Versorgungsamt Dortmund

Rheinische Straße 173, 44147 Dortmund

Postanschrift: 44125 Dortmund

Tel. 0231/9064-0

E-Mail: poststelle@vamt-do.nrw.de

Zuständigkeitsbereich: Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna; kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Herne

Versorgungsamt Duisburg

Ludgeristraße 12 (Landesbehördenhaus), 47057 Duisburg

Postanschrift: Postfach 101348, 47013 Duisburg

Tel. 0203/3005-0

E-Mail: poststelle@vamt-du.nrw.de

Zuständigkeitsbereich: Kreise Kleve, Wesel;
kreisfreie Stadt Duisburg

Versorgungsamt Düsseldorf

Erkrather Str. 339, 40231 Düsseldorf

Postanschrift: Postfach 105152, 40042 Düsseldorf

Tel. 0211/4584-0

E-Mail: poststelle@vamt-d.nrw.de

Zuständigkeitsbereich: Kreise Mettmann, Neuss, Viersen;
kreisfreie Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach

Versorgungsamt Essen

Kurfürstenstraße 33, 45138 Essen

Postanschrift: 45117 Essen

Tel. 0201/8988-0

E-Mail: poststelle@vamt-e.nrw.de

Zuständigkeitsbereich: kreisfreie Städte Essen, Mülheim/
Ruhr, Oberhausen

Versorgungsamt Gelsenkirchen

Vattmannstraße 2-8, 45879 Gelsenkirchen

Postanschrift: Postfach 100154, 45801 Gelsenkirchen

Tel. 0209/163-0

E-Mail: poststelle@vamt-ge.nrw.de

Zuständigkeitsbereich: Kreis Recklinghausen;
kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen

Versorgungsamt Köln

Boltensternstraße 10, 50735 Köln

Postanschrift: 50730 Köln

Tel. 0221/7783-0

E-Mail: poststelle@vamt-k.nrw.de

Zuständigkeitsbereich: Kreise Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis; kreisfreie Städte Bonn, Köln, Leverkusen

Versorgungsamt Münster

Von-Steuben-Straße 10, 48143 Münster

Postanschrift: 48135 Münster

Tel. 0251/491-1

E-Mail: poststelle@vamt-ms.nrw.de

Zuständigkeitsbereich: Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf;

kreisfreie Stadt Münster

Versorgungsamt Soest

Heinsbergplatz 13, 59494 Soest

Postanschrift: Postfach 23 55, 59491 Soest

Tel. 02921/107-0

E-Mail: poststelle@vamt-so.nrw.de

Zuständigkeitsbereich: Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen, Soest;

kreisfreie Stadt Hamm

Versorgungsamt Wuppertal

Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal

Postanschrift: Postfach 200864, 42271 Wuppertal

Tel. 0202/8981-0

E-Mail: poststelle@vamt-w.nrw.de

kreisfreie Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal

Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen obliegt der

Bezirksregierung Münster

Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt

Von-Vincke-Str. 23-25, 48143 Münster

Tel. 0251/411-0

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Psychologische Opferbetreuung NRW: Telefon 0251/411-3819

Die Broschüre „Neue Wege in der Opferhilfe“ können Sie kostenlos bestellen bei der

Bezirksregierung Münster, Abteilung für Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt, Von-Vincke-Str. 23-25, 48143 Münster, Tel.: 0251-411-0, Fax: 0251-411-3800

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Trauma-Ambulanzen in NRW (Stichtag: 1. März 2003):

- Deutsches Institut für Psychotraumatologie e.V. (DIPT) in Köln, Tel. 0172/2671727
- Klinikum Duisburg, Tel. 0203/7333251
- Universitätsklinikum Aachen, Tel. 0241/8080808
- Vestische Kinderklinik Datteln, Tel. 0160/97839149
- St.-Vinzenz-Hospital, Dinslaken, Tel. 02064/441240
- Alexianer Krankenhaus Krefeld, Tel. 02151/347280
- Westfälisches Institut für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm, Tel. 02381/893444
- Universitätsklinikum Münster, Tel. 0251/8352905
- Westfälische Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Marsberg, Tel. 02992/60104

Sie erreichen die Ambulanzen über die angegebenen Telefonnummern.

Weißer Ring e. V.

- Landesbüro Rheinland
Josef-Schregel-Straße 44
52349 Düren
Telefon: 0 24 21/1 66 22
Telefax: 0 24 21/1 02 99

Weißer Ring e. V.

- Landesbüro Westfalen-Lippe
Karlstraße 12
59065 Hamm
Telefon: 0 23 81/6945 oder 3 18 18
Telefax: 02381/6946

Verein Verkehrsoferhilfe e.V.

Glockengießerwall 1/V
20095 Hamburg

Herausgeber:

Bezirksregierung Münster
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251/411-1066
Telefax: 0251/411-1055
E-Mail: pressestelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: www.bezirksregierung-muenster.de

Redaktion:

Stefan Bergmann, Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Dez. 11.7)
Susanne Geilenkirchen, Dezernat für Opferentschädigung und Opferhilfe (Dez. 102.3)
Ulrich Leismann, Dezernat für Opferentschädigung und Opferhilfe (Dez. 102.3)

Gestaltung:

Marion Kunze, Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Dez. 11.7)

Druck:

Hausdruckerei Bezirksregierung Münster

Raum für Notizen



Ich beantrage Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und bitte um Übersendung der erforderlichen Antragsunterlagen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(bitte unterschreiben)



_____ (Name)

_____ (Straße)

_____ (PLZ, Wohnort)

Bitte mit
0,45 €
frankieren

An das
Versorgungsamt _____
